

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 577

06. November 2004

**Ordnung
für die Benutzung der von
der Ruhr-Universität Bochum
angebotenen Datendienste**

vom 29. November 2004



**Ordnung
für die Benutzung der von
der Ruhr-Universität Bochum
angebotenen Datendienste
vom 29. November 2004**

**§ 1
Dienstleistungsangebot**

Zur Unterstützung von Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung betreibt die Ruhr-Universität Bochum durch ihr Rechenzentrum ein universitätseigenes Datennetz mit Anschlüssen an weltweite Kommunikationsnetze (Internet). Die dabei bereit gestellten Dienstleistungen werden in drei Klassen eingeteilt:

- a) Grunddienstleistungen
 - Konzipierung, Planung, Aufbau, Betrieb und Fortschreibung des hochschulinternen Rechnernetzes
 - Beratung bei Planung, Aufbau und Betrieb lokaler Rechnernetze
- b) Standarddienstleistungen
 - Bereitstellung und Betrieb der Übergänge vom hochschulinternen Rechnernetz in weltweite Kommunikationsnetze (Internet)
 - Bereitstellung und Betrieb von Zugangsmöglichkeiten ins hochschulinterne Rechnernetz
 - Bereitstellung und Betrieb von Servern für die Verbreitung und den Austausch von Informationen wie Email-, WWW-, FTP-, News-, Helpdesk-, Konferenz-, Video- und Verzeichnisdienste
 - Vorkehrungen zum Schutz vor unberechtigtem Zugriff auf das hochschulinterne Rechnernetz und die daran angeschlossenen lokalen Endgeräte und Systeme
- c) Erweiterte Dienstleistungen
 - Bereitstellung von Informationsinhalten und Informationsdiensten
 - Bereitstellung von Software und Updates im Rahmen bestehender Lizenzverträge
 - Bereitstellung von Servern für spezielle Verzeichnisdienste

Einrichtungen der Ruhr-Universität sind berechtigt, in Ergänzung des Dienstleistungsangebots des Rechenzentrums eigene Dienste und Server zur zentralen Nutzung anzubieten. Auf sie findet diese Ordnung entsprechende Anwendung. Der Betrieb von Zugangsmöglichkeiten ins hochschulinterne Rechnernetz bleibt aus Sicherheitsgründen jedoch dem Rechenzentrum vorbehalten. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Rechenzentrums möglich.

**§ 2
Zulassung zur Nutzung**

- (1) Zur Nutzung der Datendienste sind berechtigt:
 - a) Grunddienstleistungen: die Einrichtungen der Universität einschließlich der ihr angegliederten Institute
 - b) Standarddienstleistungen: die Nutzer der Grunddienstleistungen sowie die Mitglieder und Angehörigen der Ruhr-Universität, ihre Gruppenvertretungen, einschließlich der Studierendenschaft, eingetragene Vereinigungen sowie Alumnivereinigungen und die Personalvertretungen der Ruhr-Universität
 - c) Erweiterte Dienstleistungen: die Nutzer der Standarddienstleistungen nach Maßgabe und im Rahmen der zu Grunde liegenden Lizenzbestimmungen oder Zugriffsregelungen

(2) Zur Nutzung können auch Mitglieder und Angehörige anderer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen zugelassen werden. Weiteren Nutzern kann eine Zulassung zur Nutzung erteilt werden, soweit dies im Interesse der Ruhr-Universität liegt (z.B. Alumni).

(3) Der Zugang zu den Dienstleistungen ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- a) Die Grunddienstleistungen stehen mit Anschluss an das hochschulinterne Rechnernetz zur Verfügung. Der Anschluss erfolgt in Abstimmung mit dem Rechenzentrum.
- b) Für die Nutzung der Standarddienstleistungen ist die Zuteilung einer persönlichen Zugangskennung erforderlich. Diese wird auf Grund eines formlosen Antrags erteilt. Bei Antragstellung hat der Nutzer/die Nutzerin seine/ihre Identität nachzuweisen und die Kenntnisnahme der geltenden Betriebs- und Nutzungsordnungen zu bestätigen. Die Zugangskennung kann auch in elektronischer Form zugeteilt werden.
- c) Der Zugang zu den erweiterten Dienstleistungen wird in gesonderten Antragsverfahren geregelt und in der Regel auf Basis der Zugangskennung erteilt.

(4) Für die Zuteilung der persönlichen Zugangskennung werden nur Angaben zu Name, Anschrift, mitgliedschaftlichem Status und dienstlicher Erreichbarkeit erhoben und verarbeitet. Zusätzlich werden weitere Bestandsdaten zu den zugeteilten Berechtigungen erhoben und verarbeitet, soweit sie für den technischen Betrieb notwendig sind, jedoch keine Verbindungs- oder Nutzungsdaten.

**§ 3
Dauer der Nutzungsberechtigung**

(1) Die Berechtigung zur Nutzung der Grunddienstleistungen ist unbefristet.

(2) Die Berechtigung zur Nutzung der Standarddienstleistungen wird den Nutzern der Grunddienstleistungen, den Studierenden, den Gruppen- und Personalvertretungen sowie den unbefristet eingestellten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ohne zeitliche Begrenzung erteilt. Alle sonstigen Zugangskennungen werden in der Regel für die Dauer der Zugehörigkeit zur Ruhr-Universität ausgestellt. Eine befristet erteilte Nutzungsberechtigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen zu ihrer Erteilung verlängert werden. Die auf den zentralen Diensteservern gespeicherten Daten, die den Nutzungsberechtigten gehören, werden binnen drei Monaten nach Entfall der Nutzungsberechtigung gelöscht.

(3) Die Gültigkeitsdauer einer Zugangsberechtigung zu den erweiterten Dienstleistungen richtet sich nach den Bestimmungen der betroffenen Lizenzverträge.

**§ 4
Umfang der Berechtigung**

(1) Die Nutzungsberechtigung umfasst folgende Leistungen im Rahmen der technischen Möglichkeiten:

- Zugang zu den Diensten
- Sicherung der auf den zentralen Diensteservern abgelegten Daten vor Verlust durch Hardware- oder Softwarefehler
- die Möglichkeit, Störungen an den von dieser Ordnung erfassten Datendiensten an eine zentrale Stelle zu melden
- Information und Beratung zum aktuellen Dienstleistungsangebot
- laufende Aktualisierung des Dienstleistungsangebots entsprechend den Anforderungen an ein modernes Kommunikationsnetz

(2) Die Nutzungsberechtigten haben bei der Nutzung der Datendienste die zwingenden Vorschriften des Strafrechts, des Urheberrechts, des Datenschutzrechts, des Satzungsrechts und der verbindlichen Dienstvereinbarungen zu beachten. Sie werden bei der Erteilung der Zugangskennung ausdrücklich auf diese Regelungen hingewiesen.

(3) Weiterhin sind die Nutzer verpflichtet,

- Störungen unverzüglich an das Rechenzentrum zu melden,
- verantwortungsvoll mit den zur Verfügung gestellten Geräten und Diensten umzugehen,
- die für die persönliche Nutzung erteilte Zugangskennung (u.a. Benutzerpasswörter) vor unbefugtem Gebrauch durch Dritte zu schützen und
- die zur Verfügung stehenden Ressourcen sparsam und verantwortungsvoll zu nutzen.

§ 5 Nutzungszwecke

Die Nutzung des Dienstleistungsangebots ist grundsätzlich den Zwecken von Forschung, Lehre und Studium, sowie der Aus- und Weiterbildung und der Erfüllung sonstiger Aufgaben der Ruhr-Universität Bochum vorbehalten. Eine private Nutzung ist nur zulässig, soweit dadurch dienstliche Belange nicht tangiert werden. Eine kommerzielle Nutzung des Dienstleistungsangebots ist grundsätzlich unzulässig, soweit sie nicht Zwecken von Forschung und Lehre dient oder im Rahmen einer genehmigungsfreien oder allgemein genehmigten Nebentätigkeit im Sinne der Hochschulnebenberufungsverordnung NW erfolgt. Ausnahmen, die mit Auflagen verbunden werden können, bedürfen der Genehmigung des Rektorats.

§ 6 Verantwortlichkeit

(1) Es ist zu unterscheiden zwischen der Verantwortung für die Bereitstellung und den Betrieb einer Dienstleistung und der Verantwortung für die über die Dienstleistung verarbeiteten Daten.

(2) Das Rechenzentrum ist im Rahmen der Grunddienstleistungen für die Bereitstellung und den Betrieb des physikalischen Datennetzes in der Regel bis zur Raumsteckdose verantwortlich. Die angeschlossene Einrichtung ist für den Zugang zum Netz und den Netzdiensten verantwortlich. Diese Verantwortung erstreckt sich auch auf die Zulassung von Nutzern, die über die Netzzugänge der Einrichtung Zugriff auf das Datennetz erhalten. Dies schließt die Verpflichtung ein, durch geeignete Vorkehrungen sicher zu stellen, dass nur berechtigte Nutzer Zugang zum Datennetz erhalten. Insbesondere ist die angeschlossene Einrichtung für die Sicherheit der von ihr betriebenen Endgeräte (Datensicherung, Virenschutz, System-sicherheit) verantwortlich. Anschlüsse an das hochschulinterne Rechnernetz, die keiner Einrichtung zuzuordnen sind, fallen unter die Verantwortlichkeit des Rechenzentrums.

(3) Im Rahmen der Standarddienstleistungen ist das Rechenzentrum für den Betrieb und die Pflege der zentralen Server verantwortlich. Für die über die Datendienste bereitgestellten und übertragenen Inhalte sind die jeweiligen Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verantwortlich. Die Verantwortungsbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

- a) für Informationsdienste mit dienstlichem Inhalt ist der Leiter/die Leiterin der anbietenden Einrichtung verantwortlich
- b) für Informationsdienste mit privatem Inhalt ist der Verfasser/die Verfasserin verantwortlich
- c) für die Bereitstellung des universitätsweiten Email-Dienstes ist das Rechenzentrum und für den Inhalt der Email-Sendungen sind die Verfasser verantwortlich

Soweit eine gesetzliche Impressumspflicht besteht, sind diese Verantwortlichkeiten im Impressum kenntlich zu machen. Sofern Nutzungsberechtigte private Dokumente in das Netz stellen, ist der Übergang von den dienstlichen Informationsangeboten der Ruhr-Universität Bochum zu den privaten Dokumenten deutlich zu kennzeichnen.

(4) Im Rahmen der erweiterten Dienstleistungen richtet sich die Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen des zu Grunde liegenden Lizenzvertrages oder der Nutzungsregelungen.

(5) Soweit Einrichtungen der Universität, welche die Grunddienstleistungen nutzen, eigene Diensteserver zur zentralen Nutzung in Ergänzung zum Angebot des Rechenzentrums betreiben, ist deren Nutzung vor Inbetriebnahme mit dem Rechenzentrum abzustimmen. Insbesondere haben diese Einrichtungen dem Rechenzentrum einen örtlichen Verantwortlichen oder eine örtliche Verantwortliche zu benennen, der/die mindestens während der üblichen Bürozeiten erreichbar sein muss. Die Verantwortlichkeit für diese Server verbleibt bei der betreibenden Einrichtung.

§ 7 Ausschluss von der Nutzung

(1) Zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr unmittelbarer Gefahren für die Funktionsfähigkeit des Dienstleistungsangebots und seiner Sicherheit können Nutzer, Vereinigungen und Einrichtungen der Ruhr-Universität Bochum vom Rechenzentrum von der Nutzung ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen darf auch die Verbindung zu Endgeräten oder lokalen Rechnernetzen unterbrochen werden. Die Maßnahme ist auf den Zeitraum zu beschränken, in dem die Störung vorliegt oder die Gefahr droht.

(2) Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung ist das Rechenzentrum verpflichtet, Nutzungsberechtigte schriftlich auf den Verstoß hinzuweisen und den möglichen Ausschluss von der Nutzung anzukündigen.

(3) Bei schuldhaften Verstößen ist der Geschäftsführende Direktor/die Geschäftsführende Direktorin des Rechenzentrums berechtigt, den oder die Verantwortliche/n zeitweise oder auf Dauer von der Nutzung der Datendienste auszuschließen. Diese Maßnahme darf regelmäßig erst dann erfolgen, wenn ein Hinweis nach Abs. 2 fruchtlos geblieben ist. Gegen den Benutzungs Ausschluss kann beim Rektor/bei der Rektorin der Ruhr-Universität Bochum Widerspruch eingelegt werden.

§ 8 Haftung der Nutzer

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für die von ihnen verursachten Schäden nach den allgemeinen Vorschriften. Dies gilt namentlich auch für den Fall, dass schuldhaft die Pflichten aus dieser Benutzungsordnung verletzt werden. Die Haftung kann sich auch daraus ergeben, dass Schäden durch Dritte verursacht werden, vor allem wenn schuldhaft die Benutzerkennung nichtberechtigten Personen zugänglich gemacht wird.

(2) Soweit danach eine Haftung besteht, ist die Ruhr-Universität Bochum von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte wegen eines haftungsauslösenden Verhaltens einer nutzungsberechtigten Person gegen die Ruhr-Universität haben.

(3) Soweit Beamte, Angestellte und Arbeiter des Landes das Dienstleistungsangebot im Rahmen der Erfüllung ihrer Dienstaufgaben nutzen, gehen die haftungsbeschränkenden Regelungen des Beamten- und Arbeitsrechts unter Einschluss von tarif- und arbeitsvertraglichen Vorgaben in jedem Fall vor.

(4) Die Ruhr-Universität Bochum weist die Nutzungsberechtigten bei Beginn des Nutzungsverhältnisses auf die haftungsrechtlichen Risiken der Nutzung hin.

§ 9

Haftung der Ruhr-Universität Bochum

(1) Die Ruhr-Universität Bochum übernimmt keine Garantie dafür, dass das Datendiensteangebot fehlerfrei und jederzeit zur Verfügung steht. Soweit gesetzlich zulässig, schließt sie die Haftung für Datenverluste infolge technischer Störungen sowie für die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Dritte aus.

(2) Die Ruhr-Universität Bochum übernimmt keine Haftung für die Funktionsfähigkeit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 04.11.2004.

Bochum, den 29.11.2004

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr.-Ing. G. Wagner